

Satzung der Alternativen Liste Schongau

1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Alternative Liste Schongau (ALS).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist 86956 Schongau.

2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer menschen- und umweltgerechten, gemeinwohlorientierten Politik. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Information der Bevölkerung über die Stadtpolitik.
- (2) Der Verein wirkt durch Teilnahme an Wahlen, insbesondere auf Kommunalebene, bei der politischen Willensbildung mit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet nach Bekanntgabe an den Vorstand und durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

4 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vereinsvorstand
Der Vorstand setzt sich zusammen aus: einer Vorsitzenden / einem Vorsitzenden;
einer Kassiererin / einem Kassierer.

5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vereinsvorsitzenden / dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von ihrer Vertreterin / seinem Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

6 Wahlen des Vorstands

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auf Antrag von einem Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.

7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl des Vorstands
- (2) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- (3) Prüfung der Rechnungen
- (4) Entlastung des Vorstands

8 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

9 Rechnungswesen

- (1) Die Kassiererin / Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Sie / Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder durch die Mitgliederversammlung eine Auszahlungsanordnung erteilt wurde.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung beauftragten Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

10 Vereinsauflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder vertreten ist und mit einer Mehrheit die Auflösung beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks beschließt die Versammlung auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Satzung (vom 18.11.1990) aufgehoben und ersetzt.